



Beschluss

vom 13. November 2012

Nr. 5185

Städtische Kulturförderung: Allgemeines

**CD-Produktion "trialogue" Trio Rosset Meyer Geiger 2012, Annette Burkhardt,
Vogelfänger GmbH; Projektbeitrag**

Gesuchsteller Annette Burkhardt, Verenaweg West 6, 5033 Buchs AG

Projekt CD-Produktion „trialogue“ mit dem Trio Rosset Meyer Geiger 2012

Kosten	4 Studiotage	CHF	4'800
	Übernachtung & Verpflegung	CHF	984
	Fahrtspesen	CHF	569
	Mischen / Mastern / Pressen	CHF	8'200
	Grafik / Fotografie	CHF	4'000
	USB-Harddisk	CHF	100
	Druck	CHF	500
	Produktion LP	CHF	7'000
	Zoll	CHF	400
	Versand	CHF	200
	Gagen Musiker (4 Tage, 3 Musiker)	CHF	12'000
	Management durch Vogelfänger GmbH	CHF	1'000
	Total	CHF	39'753

Finanzierung	Eigenleistung	CHF	984
	Einnahmen CD-Taufe	CHF	1'469
	Stiftungen	CHF	16'000
	Stadt Winterthur (angefragt)	CHF	3'000
	Gemeinde Mörschwil (angefragt)	CHF	3'000
	Gemeinde Schönengrund (angefragt)	CHF	3'000
	regionale Unterstützung (angefragt)	CHF	3'000
	Bund (angefragt)	CHF	2'300
	Kanton St.Gallen (angefragt)	CHF	3'500

Erwägungen Nach dem grossen Erfolg ihrer ersten CD „what happened“, welche unter anderem in Japan mit dem Jazz Audio Disc Award 2010 als „Best Instrumental Jazz Album“ ausgezeichnet worden ist, plant das Trio Rosset Meyer



er Geiger eine weitere CD mit neuen Kompositionen. Die drei jungen Musiker haben sich in der nationalen Jazz-Szene einen guten Namen erarbeitet. So kann das Trio im Rahmen des renommierten Festivals Suisse Jazz Diagonales sechs Konzerte in der ganzen Schweiz bestreiten. Der Schlagzeuger Jan Geiger ist in St.Gallen wohnhaft

Beschluss Beitrag 2'000 CHF (Kto. 2097.36515)

Bedingungen: Der Beitrag kann bei der Fachstelle Kultur angefordert werden (bitte Abrechnung beilegen und Konto angeben).

Beachten Sie bitte, dass Ihr Anspruch 1 Jahr Gültigkeit hat. Eine Verlängerung kann schriftlich beantragt werden.

Die Unterstützung der Stadt St.Gallen muss angemessen zum Ausdruck kommen. Das Logo der Stadt St.Gallen ist bei marianne.meier@stadt.sg.ch zu beziehen. Falls die übrigen Förderinstanzen und Sponsoren auf die Ausführung ihres Logos verzichten, ist der Vermerk „unterstützt von der Stadt St.Gallen“ ausreichend.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 14 Tagen seit der Eröffnung gemäss Art. 43bis und Art. 40 Abs. 2 VRP Rekurs beim Departement des Innern des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, erhoben werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Ausfertigung:

Annette Burkhardt, Verenaweg West 6, 5033 Buchs AG

